

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 20 (1910)
Heft: 3

Artikel: Anregungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in vielen Kantonen der Vormund nur alle zwei Jahre Bericht zu erstatten hat. Wir schlagen daher vor, den Vormund zu verpflichten, wenigstens über die persönliche Fürsorge ordentlicherweise alljährlich, ausserordentlicherweise so oft es nötig ist, Bericht zu erstatten. Es ist gewiss nichts Unbilliges, wenn verlangt wird, dass der Vormund wenigstens einmal im Jahr sich um das Wohl und Wehe des ihm anvertrauten hülfs- und schutzbedürftigen Kindes kümmern muss. Auch die V.-B. wird dadurch wenig mehr belastet; es handelt sich ja nicht um die Nachprüfung von Rechnungen, sondern um die Prüfung einfacher Berichte.

Gewöhnlich wird im bisherigen Recht dem säumigen Vormund eine Ordnungsbusse nur angedroht für den Fall, dass der Vormund es unterlässt, innert der bestimmten Frist Rechnung abzulegen. Dass solche Ordnungsbusse mindestens ebenso sehr am Platze ist, wenn der Vormund mit der Berichterstattung über die persönliche Fürsorge im Rückstand ist, bedarf keiner Begründung.

B. Anregungen.

I.

Der Vormundschaftsbehörde ist das Pfleg- und Kostkinderwesen unterstellt.

Die Vormundschaftsbehörde ist das Organ für allfällig weitere Zweige des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

Begründung: Im Vormundschaftswesen drängt die Entwicklung unaufhaltsam dahin, der persönlichen Fürsorge für die Minderjährigen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Dies bedingt die bessere Eignung der Vormundschaftsbehörden für Kinderschutz- und Jugendfürsorgemassnahmen. Vielenorts wird die Einführung von besonderen Kommissionen oder Amtsstellen im Sinne unseres Vorschlags Nr. 17 die Folge sein. Angesichts dieser Wandlung der Verhältnisse darf daher daran gedacht werden, die Vormundschaftsbehörde bzw. deren besondere Organe für weitere Zweige des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge nutzbar zu machen. Hiefür fällt in erster Linie das Pfleg- und Kost-

kinderwesen in Betracht. Die entgeltliche Unterbringung von Kindern, besonders von Unehelichen bei fremden Familien, entbehrt vielenorts jeder Kontrolle. Neuere Untersuchungen haben teilweise unhaltbare Zustände zutage gefördert: von ungenügender Pflege und Ernährung, von hygienisch unzulänglichen Wohn- und Schlafräumen und unreinlichen „Betten“ bis zur ausgesprochenen Engelmacherei. Diese Mißstände sind zu beseitigen durch Einführung einer regelmässig, in nicht zu grossen Zeiträumen sich wiederholenden Aufsicht über die bei fremden Familien untergebrachten Kinder. Die Vormundschaftsbehörden, die sich fortwährend mit Kinderschutz und Jugendfürsorge befassen, eignen sich am besten für diese Arbeit. Wo das Pfleg- und Kostkinderwesen bereits gesetzlich geregelt, aber nicht den Vormundschaftsbehörden unterstellt ist, da soll es den Vormundschaftsbehörden übertragen werden. Dies schon, weil sie es sind, die über die allfällige Einschränkung der elterlichen Gewalt oder die Absetzung der Vormünder zu entscheiden haben, also diesbezüglich so wie so begrüsst werden müssen. Sodann drängen wir im Interesse der Sache auf die möglichst umfassende Zentralisation des gesamten Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Daher der weitere Vorschlag, die Vormundschaftsbehörde zum Organ eventueller weiterer Fürsorgemassnahmen zu Gunsten der Jugend, z. B. der Säuglingsfürsorge, zu machen.

Wenn die Verhältnisse nach der einen und andern Richtung noch zu wenig abgeklärt erscheinen und daher die Verpflichtung der Vormundschaftsbehörde zur Übernahme weiterer Fürsorgemassnahmen noch Bedenken begegnet, so empfehlen wir dringend, im Einführungsgesetz wenigstens die Möglichkeit solcher Zentralisation in der Hand der Vormundschaftsbehörden festzulegen, um damit einer zeitgemässen Ausgestaltung die Wege zu ebnen.

II. Jugendfürsorgeamt.

1. Der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erster oder zweiter Instanz soll ein besonderes Jugendfürsorgeamt angegliedert werden.

2. Das Jugendfürsorgeamt führt die Aufsicht und Kontrolle über die persönliche Fürsorge für die Minderjährigen.

Dem Jugendfürsorgeamt steht die Aufsicht über das Pfleg- und Kostkinderwesen zu.

Das Jugendfürsorgeamt übernimmt die Organisation allfällig weiterer Fürsorgemassnahmen zu gunsten der Jugend, stellt ins-

besondere die Verbindung unter den Vormundschaftsverwaltern und Amtsvormündern her, erteilt Eltern, Beiständen, Vormündern und weiteren Interessenten in Sachen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge unentgeltlich Rat und Auskunft, und fördert alle Kinderschutz- und Jugendfürsorgebestrebungen.

3. Das Jugendfürsorgeamt besteht aus einem Einzelbeamten oder einem Kollegium. Ärzte, Juristen, Pädagogen und Frauen sind in geeigneter Weise zur Mitarbeit heranzuziehen.

Begründung: Der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde kommt für die praktische Gestaltung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge grosse Bedeutung zu. Intensive Beaufsichtigung der Amtsführung ist jedenfalls dringend notwendig gegenüber den Vormundschaftsbehörden, wie sie gegenwärtig zusammengesetzt sind und amten. Aber auch bei der Übertragung der persönlichen Fürsorge für die Minderjährigen an besondere Kommissionen oder Amtsstellen im Sinne unseres Vorschlages (s. o. Vorschlag Nr. 17) lässt sich dieselbe nicht entbehren; gerade diese Spezialisierung und Erweiterung der Arbeit der Vormundschaftsbehörden verlangt vermehrte eingehendere Kontrolle seitens der Aufsichtsbehörde. Die besondere Pflege der persönlichen Fürsorge für die Minderjährigen durch sachverständige Organe der Vormundschaftsbehörden fordert eine entsprechend sachverständige Aufsichtsbehörde. Diesen Anforderungen vermögen die heute bestehenden Aufsichtsbehörden vielfach nicht zu entsprechen. Soweit sie sich nur mit dem Vormundschaftswesen zu befassen haben, ist ihre Zusammensetzung vielfach nur für die Kontrolle der vermögensrechtlichen, nicht dagegen für die Kontrolle der persönlichen Fürsorge berechnet. Nur zu leicht überträgt sich ferner der Formalismus und Mechanismus der Kontrolle der vermögensrechtlichen Fürsorge auf diejenige der persönlichen Fürsorge. Oft macht auch der Mangel an Zeit eine eingehendere Aufsicht über die letztere unmöglich. Alle diese Mängel machen sich besonders fühlbar, wenn die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zugleich noch als Aufsichtsbehörde auf andern, dem Vormundschaftswesen oft ganz fern liegenden Gebieten zu funktionieren hat. Das neue Recht und die neue Zeit mit ihren neuen dringlichen Forderungen werden die Verhältnisse nur noch misslicher gestalten. Da würde es manche Aufsichtsbehörde gewiss nur begrüssen, wenn das Einführungsgesetz Besserung bringen würde. Unser Vorschlag sucht die Richtung anzudeuten, in der eine einfache, wenig kostspielige, sich der bisherigen Organisation anschliessende Lösung sich bietet. Danach entlastet die Auf-

sichtsbehörde z. B. eines ihrer Mitglieder, das besondere Vorliebe und die erforderliche Eignung für die Kinderschutz- und Jugendfürsorgearbeit zeigt, von andern Arbeiten und weist ihm dafür die Aufsicht und Kontrolle über die Amtsführung der Vormundschaftsbehörden hinsichtlich der persönlichen Fürsorge für die Minderjährigen zu. Als ständiger Referent, der sich ausschliesslich oder doch hauptsächlich mit dieser Arbeit befassen kann, vermag er weitgehenden Anforderungen zu genügen. Er verfügt über die erforderliche Zeit. Ihm eignet eingehende Sachkenntnis. Er vermag die Vormundschaftsbehörden zu zweckmässiger Amtsführung anzuleiten und anzuregen. Wo sich dieser Weg nicht empfiehlt, lässt sich die Lösung vielleicht finden durch Einrichtung eines besondern Sekretariates etc.

So rechtfertigt und empfiehlt sich die Angliederung eines „Jugendfürsorgeamtes“ an die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde schon mit Rücksicht auf den vormundschaftlichen Kinderschutz allein, insbesondere die richtige Aufsicht über die Amtsführung der Vormundschaftsbehörden. Sie liegt besonders nahe dann, wenn das Einführungsgesetz den Vormundschaftsbehörden gestattet, die Aufgaben der persönlichen Fürsorge einer besonderen Kommission oder Amtsstelle zu übertragen. Werden diesen vormundschaftlichen Spezialkommissionen oder Amtsstellen weitere Zweige des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, z. B. das Pfleg- und Kostkinderwesen, unterstellt, so wird die Gliederung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde, d. h. die Schaffung eines Jugendfürsorgeamts noch notwendiger. Das Jugendfürsorgeamt wird schliesslich im Laufe der Zeit zu einem Sammelpunkt der staatlichen Jugendfürsorge werden. Es wird so u. a. auch Verwendung finden können für die Handhabung eines kantonalen oder Bundesgesetzes betreffend den Schutz des Kindes vor gewerblicher Ausbeutung. Ferner lässt sich erwägen, ob das Jugendfürsorgeamt nicht in irgend welcher Form bei der Beurteilung und Behandlung delinquenten Kinder und Jugendlicher nützliche Verwendung finden sollte. Je nach dem Umfang des Arbeitsgebietes bedarf das Jugendfürsorgeamt natürlich der entsprechenden Zusammensetzung. Das ausgebaute Jugendfürsorgeamt könnte jedenfalls die Arbeit des Arztes und die Mithilfe der Frau nicht entbehren.

III. Strafbestimmungen.

Der privatrechtliche Kinderschutz bedarf der Ergänzung durch den strafrechtlichen. Es ist eine grosse Errungenschaft, dass das gefährdete Kind den Eltern weggenommen werden kann. Das darf aber nicht zu

laxern Auffassungen über die elterlichen Pflichten führen. Das Kind muss in seiner Schutzlosigkeit strafrechtlichen Schutz genießen. Dadurch wird besonders auch die vorbeugende Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde wirksam unterstützt. Auch das Recht der ausserehelichen Kinder, wie es im Z.-G.-B. Aufnahme gefunden hat, erheischt ergänzende strafrechtliche Bestimmungen.

Das heutige kantonale Strafrecht versagt nicht anders, als auch das Privatrecht bisher versagt hatte. Die Vereinheitlichung des Strafrechtes kann sich leicht noch weiter verzögern. Immerhin werden mit Rücksicht auf sie die Kantone kaum mehr ihre Strafgesetzbücher gründlichen Revisionen unterziehen. Deshalb ist es wünschenswert, dass die Einführungsgesetze das Kindesrecht dahin ausbauen, dass sie wenigstens jene strafrechtlichen Bestimmungen vorsehen, welche recht eigentlich als Ergänzungen des neuen Jugendschutzrechtes zu betrachten sind. Wir empfehlen deshalb besonders die Herübernahme folgender Bestimmungen aus dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom April 1908:

Art. 80 (abgeändert): Wer ein Kind, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise misshandelt oder vernachlässigt, die dessen Gesundheit oder körperliche oder geistige Entwicklung schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat die Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes eine schwere oder eine bleibenden Nachteil verursachende Körperverletzung oder eine schwere Schädigung der geistigen Fähigkeiten zur Folge, und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus von mindestens zwei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Hat die Misshandlung oder die Vernachlässigung den Tod des Kindes zur Folge, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat der Schuldige die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen.

Der Richter veranlasst die vormundschaftliche Behörde sofort, das Kind anderswo unterzubringen. (Z.-G.-B. Art. 283 ff.)

Art. 81 (abgeändert): Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte eines Kindes aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit in einer Weise überanstrengt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft. Wird die Gesundheit des Kindes durch die Überanstrengung zerstört, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Art. 245. Wer einem Kinde unter sechszehn Jahren geistige Getränke von einer Art und in einem Masse verabreicht, die, wie er weiss oder wissen sollte, die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft bestraft.

Art. 264: Wer der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit, nicht nachkommt, wer die Vermögensleistungen, zu denen er als Vater eines unehe-lichen Kindes gerichtlich verurteilt worden ist, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit, nicht erfüllt, wird mit Haft bestraft.

Der Richter kann den Arbeitsscheuen oder Liederlichen anstatt der Strafe in eine Arbeitsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen.



Keller & Co.

Import und Commission

Bleicherweg 11, Zürich

besorgen prompt und billigst
durch erfahrenen Fachmann

Reparaturen

und

Neuanschaffung

physikalischer Apparate

für Unterrichtszwecke.

[85]

Interessenten steht *gratis* und *franco*
zu Diensten: **Illustrierter Katalog der
Europäischen Wanderbilder.**
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, Verlag
in Zürich.

Ansprachen bei Festlichkeiten

bereits gehaltene Vorträge oder neue Entwürfe, passende Gedichte etc. bei Schulseinweihung, Lehrerjubiläum, Fahnenweihe, Hochzeit und Festlichkeit jeder Art, wünsche in weitere Sammlungen aufzunehmen. [82]

J. Wirz, Grüningen, Verlag von
Schützenfest-Festreden Preis Fr. —. 80 Cts.
Sängerfest-Festreden " " —. 80 "
Zur Hochzeit " " —. 70 "
Zur Weihnacht " " 1.— "
Zum Neujahr " " 1.— "
Kataloge über Schauspiele, Schwänke, Deklamationen, lebende Bilder, Pantomimen usw. *gratis* und *franko*. (O.F. 468)

Physikalische Baukästen

mit Anleitung zur Selbsterstellung betriebstüchtiger und praktisch verwendbarer Apparate.

1. Elektromotor	4,— M.
2. Dynamomaschine	6,— M.
2a. Dynamomaschine (grösser)	18,— M.
3. Schlitten-Induktions-Apparat	6,50 M.
4. Funkeninduktor	8,— M.
5. Morse-Schreibtelegraph	6,— M.
6. Haustelegaph	6,— M.
7. Telephon (2 Stationen)	26,— M.
8. Akkumulator	4,— M.
9. Dampfmaschine	8,— M.
10. Lehuhr	4,— M.
11. Funkentelegaph (komplett)	24,— M.
12. Influenzmaschine	17,— M.
13. Experimentierkasten dazu	10,— M.
14. Kompl. Lichtenanlage	10,50 M.
14a. do. (grösser)	17,— M.
15. Wasserturbine	8,— M.

Ein hervorragendes Lehr- und Beschäftigungsmittel zur Einführung in die Naturlehre und in die praktischen Arbeiten des Mechanikers, Elektrotechnikers, Monteurs.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages oder Nachnahme vom Verlage

[83] **Hugo Peter, Halle a. S.**
Ausführliche Prospekte gratis.

Eine neue Methode

des

Rechenunterrichts!

Alle die bisherigen Künsteleien in Theorie und Praxis werden **verworfen!**

Es wird der Weg gezeigt, wie der erste Rechenunterricht **natürlich** sein kann und soll!

Autor: Schuldirektor **Dr. E. Wilk-Gotha.**

Verleger: **Bleyl u. Kaemmerer (Inh. O. Schambach) in Dresden-Blasewitz**

Bisher erschienen:

[86]

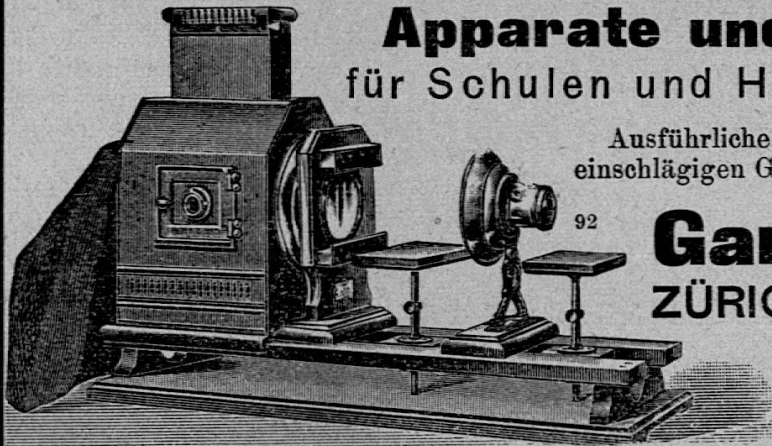
„Das Rechnen der Volksschule. Erstes Lehrerheft.“ A. Zur Theorie. B. Zur Praxis: Zahlenraum 1—100.“

(Preis M. 1.50, gebd. M. 2.—)

*) Für den Zahlenraum 1—10 bedarf es keines Schülerheftes. Für den Zahlenraum 10—100 liegt das Schülerheft fertig vor. Preis 30 Pf., Umfang 40 Seiten. (Verlag von Bleyl & Kaemmerer in Dresden-Blasewitz.)

PROJEKTIONS-

Apparate und -Bilder
für Schulen und Hochschulen.



Ausführliche Kataloge über alle
einschlägigen Gebiete gratis u. franko.

Ganz & Co.
ZÜRICH, Bahnhofstr. 40.

Spezialgeschäft
für Projektion.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Pädagogische Jahreschau über das Volksschulwesen

Unter Mitarbeit hervorragender Fachmänner herausgegeben
von Dr. E. Clausnitzer, Seminardirektor in Usterfen

IV. Band · 1909

Geh. M. 6.—, in Leinwand geb. M. 7.—

Subskriptionspreis 4 Mark, geb. 5 Mark

Der Subskriptionspreis wird gewährt:

1. den Besitzern des I., II. und III. Bandes (1906, 1907, 1908)
2. den Bestellern des V. Bandes 1910
3. Schulen und Vereinen bei größeren Sammelbestellungen

„... Wer einen Wegweiser sucht, der nach den lebendigen Quellen pädagogischen Fortschritts hinleitet, kann keinen besseren finden. Nur eine so weitgehende Arbeitsteilung, wie sie das Verzeichnis der Mitarbeiter andeutet, ermöglicht es, nach wenigen Monden schon das abgeschlossene Bild des pädagogischen Jahres an den Leser heranzubringen. — Die Ausstattung ist vortrefflich.“

(Leipziger Lehrerzeitung.)

„... Mit weitem Blick markiert es die Grenzen, innerhalb deren sich das Volksschulleben vollzieht. Von modern fortschrittlichem Geiste getragen, sind die Berichte mit großem Fleiß und tiefer Sorgfalt gearbeitet. Knapp, sicher, dabei vornehm sind Art und Form der geübten Kritik. Stillförmig anregend und angenehm sind auch die sprödesten Stoffe dargeboten. Wir können daher das Werk, das Suchenden ein guter Wegweiser, sich flärenden Geistern eine reine Quelle, rüstig vorwärts schaffenden Männern ein brauchbares Werkzeug sein will, der gesamten Volksschularbeit aber ein schönes Denkmal ist, nur wärmstens empfehlen.“ (Zeitschrift für den deutschen Unterricht.)

Eine monatliche Übersicht der juristischen Weltliteratur

unter Beifügung kurzer Inhaltsreferate in deutscher Sprache gibt das

„Internationale Institut für Bibliographie der Rechtswissenschaft E. V.“ (Berlin W. 50, Spichernstr. 17)

in seinem „Zentralorgan der Rechtswissenschaft“.

89

Juristisch-bibliographische Auskunftsstelle!

Bezug als Mitglied (Jahresbeitrag) 20 M. (für Gelehrte, Studierende und Schriftsteller 15 M.), im Abonnement 24 M.

Mitglieds- und Abonnementsanmeldungen an eine Buchhandlung oder das Institut.